

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 25. März 2021
wird durch System eingesetzt

vom 23. März 2021

1. Yves Krebs: Vorgehen mit restlichen Impfdosen

Auf der Webseite <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles/covid-19-faelle-kanton-basel-landschaft/covid-19-impfungen> kann man die Statistik sehen «Tägliche Impfungen BL nach Standort». Auffallend ist, dass die ausgewiesenen Zahlen beim Impfzentrum Ost stets durch 10 teilbar sind (1 Ampulle = 10 Impfungen). Im Impfzentrum Mitte hingegen sind Zahlen ausgewiesen, die nicht durch 10 teilbar sind. Folglich muss man davon ausgehen, dass täglich Impfdosen entsorgt werden müssen, weil nicht alle aufgebotenen Personen erschienen sind.

Medien berichteten aus Schweizer Impfzentren, wo Personen angerufen werden für die Restimpfungen (Primär aus Pflegeberufen). Wenn diese nicht innert 15-20' erscheinen, wird einfach jemand vor Ort geimpft. Verschwendet resp. entsorgt werde nichts.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Können Sie eine unterschiedliche Praxis zwischen Muttenz und Lausen bestätigen mit übrig gebliebenen Impfdosen?

Im Impfzentrum Mitte in Muttenz werden die beiden Impfstoffe verimpft, welche zurzeit zur Verfügung stehen («Comirnaty», Zulassungsinhaber:in: Pfizer AG, Zürich und «COVID-19 Vaccine Moderna», Zulassungsinhaber:in: Moderna Switzerland GmbH, Basel). Im Impfzentrum in Lausen wird zurzeit nur mit dem Impfstoff von Moderna geimpft.

Die Anzahl Impfdosen pro Ampulle beträgt beim Impfstoff von Moderna 10 Dosen und beim Impfstoff Comirnaty 6 Dosen. Dies erklärt die beschriebenen Unterschiede. Die vorgebrachten Spekulationen treffen nicht zu, d.h. es werden keine Impfdosen entsorgt.

1.2. Welches wäre das korrekte und offizielle Vorgehen mit übrig gebliebenen Impfdosen?

Die benötigten Impfdosen werden laufend aufgezogen und vorbereitet. Wenn eine Person nicht zum Impftermin erscheint, dann werden entsprechend weniger Dosen vorbereitet. Aufgrund dieser Logistikprozesse und der agilen Planung gibt es sehr wenige «übrig gebliebene Impfdosen», sogenannte «Restdosen». Diese werden wie folgt gemäss klaren, durch den ärztlichen Leiter der

Impfzentren vorgegebenen Richtlinien verimpft: an exponiertes Personal in den Impfzentren (IZ Muttenz und Lausen), an exponiertes Personal der Covid-19 Abklärungs- und Teststation in Muttenz (ATS) und nach einer shortlist des IZ, beinhaltend Personen aus der Gruppe «besonders gefährdete Personen (BGP), Alter >65, seit 12.03.21 (vorher>75) und andere Risikopersonen. Es wird eine detaillierte Dokumentation über die verimpften Restdosen geführt. Der zeitliche und organisatorische Aufwand ist nicht unerheblich. Die Zentren wissen erst nach dem Erscheinen/Nicht-Erscheinen des letzten geplanten Impfwilligen, wie viele Restdosen entstehen (maximal 5 beim Impfstoff Comirnaty, maximal 9 beim Impfstoff Moderna). Dann müssen die Personen telefonisch aufgeboten werden und es wird Personal benötigt um den korrekten Ablauf sicherzustellen (Security, Administration, Apotheke, Impfpersonal, Zentrumsleitung, Arzt). Dennoch wurde bisher keine einzige Dosis Impfstoff vernichtet. Die Konzepte zur Verwendung von Restdosen werden laufend weiterentwickelt, z.B. erweiterte Prioritätenliste, zusätzliche Impfungen an im Gesundheitswesen arbeitendes Personal, Zugriff auf Warteliste Kanton BL, etc.).

2. Peter Hartmann: Schutzmasken der Emix auch fürs Baselbiet?

Der Kanton Basel-Landschaft verfügte vor Ausbruch der Corona-Pandemie nicht über ausreichend Schutzmasken für Spital- und Pflegepersonal. Gemäss einem Artikel der bzBasel vom 16.04.2020 waren bei einer Erhebung im Jahr 2016 nur 22 % des notwendigen Bestands und bei Ausbruch der Pandemie nur 40 % des Sollbestands verfügbar.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat fragen:

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Wie und woher die Maskenbeschaffung im Jahr 2021 durch den Kanton, durch das Kantonsspital und die kantonalen Schulen erfolgt ist?

Das Ressourcen Management Kanton (ResMaK), ein Element im Teilstab Pandemie des kantonalen Krisenstabs (KKS), übernahm beginnend im ersten Quartal 2020 die Aufgabe, Schutzmaterialien einzukaufen. Unter anderem auch FFP2/KN95 Masken. Die Begleitumstände eines ausgetrockneten Marktes, Produktions-/Lieferherkunft China, sehr volatile Mengen- und Lieferverfügbarkeiten seien in diesem Zusammenhang als Stichworte vermerkt.

2.2. Ob Masken auch bei der Firma Emix Trading beschafft wurden und falls ja, wie viele, zu welchem Preis, und in welcher Qualität?

Ja. Anfang April 2020 wurden 30'000 FFP2/KN95 Masken zum Stückpreis von CHF 7.95 bestellt und kurzfristig auch geliefert. Der Lagerbestand an Hygiene- und FFP2/KN95 Masken wurde systematisch geprüft und inventarisiert.

Bislang konnten keine Mängel an den gelieferten Masken festgestellt werden. Nichts desto trotz wurde aufgrund verfeinerter Bundesvorgaben im Februar 2021 eine Prüfung von Masken in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Prüfung werden Masken, die in grösseren Mengen bei einem Lieferanten eingekauft wurden, noch einmal einer Prüfung in einem akkreditierten Labor unterzogen. Dieser Prüfauftrag ist noch in Arbeit.

2.3. Ob, Stand heute, die kantonalen Gesundheitsinstitutionen, die Schulen und weitere systemrelevante kantonalen Stellen über ausreichend und qualitativ einwandfreie Masken verfügen?

Ja. Darüber hinaus hat der Regierungsrat im November 2020 dem «Konzept Vorhaltelager» zugestimmt. Dieses definiert u.a. die Menge an Schutzmasken, welche der Kanton für Gesundheitseinrichtungen, Schulen und für die kantonale Verwaltung im weiteren Verlauf der Covid-19 Pandemie subsidiär vorrätig hält. Die vorzuhaltenden Mengen wurden ausgehend von den abgerufenen Schutzmaterialien im Rahmen der ersten Welle sowie unter Berücksichtigung

des vom Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) des Bundes beschriebenen Bedarfs für eine 2. Welle errechnet und auf den vorgesehenen 40-Tage-Bedarf extrapoliert.

3. Miriam Locher: FEB (familienergänzende Kinderbetreuung) Gesetz

2015 wurde das FEB Gesetz im Baselbiet angenommen und seit 2017 ist es in Kraft. Viele Gemeinden haben seit diesem Zeitpunkt den Bedarf für die familienergänzende Betreuung auf kommunaler Ebene erhoben. Diese Bedarfserhebung ist mit der Einführung des Gesetzes für alle Gemeinden im Kanton verpflichtend. Für diesen Prozess gibt es keine zeitliche Begrenzung, dementsprechend stehen auch noch einige Erhebungen aus. Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Frage:

Beantwortung der Fragen

Die Frage wird von der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

3.1. Wie viele Gemeinden haben bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Bedarfserhebung durchgeführt?

Die [Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung \(SGS 852.11\)](#) regelt, dass die Gemeinden dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der BKSD die Ergebnisse ihrer Bedarfserhebungen melden und dass das Amt für eine zeitnahe [Publikation der Ergebnisse im Internet](#) sorgt. Die Publikation weist aus, dass bislang 44 Gemeinden keine Bedarfserhebung gemacht haben oder zumindest die Meldung an das Amt ausblieb (Stand 23. März 2021). Die Gemeinden können für die Bedarfserhebung die vom Kanton zur Verfügung gestellte Erhebungsvorlage nutzen, eine eigene Befragung entwerfen oder den Nachweis über die Bedarfsdeckung und die Sicherstellung der Nutzung erbringen. Zu beachten ist, dass die Durchführung einer Bedarfserhebung nur ein Element des FEB-Gesetzes ist. Das Ergebnis der Bedarfserhebung ist im FEB-Gesetz vor allem insofern relevant, als dass der nachgewiesene Bedarf die Gemeinden verpflichtet, das Angebot sicher zu stellen. Dies erfüllen die Gemeinden gemäss FEB-Gesetz, wenn sie eine Mitfinanzierung der Nutzung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien leisten. Bislang liegen von drei Vierteln der Gemeinden FEB-Reglemente vor, die bereits in Kraft sind oder sich momentan in Prüfung befinden. Besteht kein Bedarf, kann die Gemeinde auf die Sicherstellung des Angebots verzichten.

4. Sven Inäbnit: Baustelle Vorplatz Post Binningen

Die Binninger Bevölkerung freut sich über die Aufwertung des Dorfzentrums durch den Neubau des Postgebäudes an prominenter Lage an der Hauptstrasse. Leider trübt das Bild eine endlose, mit hässlicher orangeleuchtender Einfassung versehene Baustelle des Vorplatzes des neuen Gebäudes. Diese Baustelle ruht seit mindestens Dezember 2020 und beeinträchtigt andauernd den Fussgängerverkehr, die Tramhaltestelle, den Zugang zur neuen Post und ist generell seit Monaten ein Ärgernis im Zentrum Binningens. Dementsprechend besteht in der Bevölkerung eine grosse Unzufriedenheit und Unverständnis über die Situation. Recherchen zeigen, dass der Stillstand in diesem sensiblen Ortsbereich andauernden Uneinigkeiten zwischen dem Kanton BL (Tiefbauamt), den BVB und Primeo zuzuschreiben sind.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Welche Rolle spielt der Kanton bei dieser Baustelle und weshalb besteht dort seit Monaten ein für die Bevölkerung Binningens unbefriedigender und unverständlicher Stillstand?

Der Kanton respektive das Tiefbauamt ist durch die bestehende Infrastruktur (wie Strassenbeleuchtung, Lichtsignalanlage und zwei Bäumen) in dieses Projekt involviert. Im Rahmen seines so definierten Aufgaben- und Handlungsbereiches hat das Tiefbauamt bezüglich Neugestaltung des Vorplatzes entschieden, das vorhandene Steuergerät für die Lichtsignalanlage von der neu erstellten Treppe weg zu verschieben. Das dazu benötigte Material wurde im Sommer bestellt und stand ab September 2020 für die Bauarbeiten zur Verfügung.

Andere Aufgaben des Tiefbauamtes stehen indes in Abhängigkeit von Dritten: Bei der Baubewilligung für die Liegenschaft Hauptstrasse 34 vom 19.02.2019 wurde festgehalten, dass die demontierte Wartehalle für die OEV-Benutzer durch die Bauherrschaft der Liegenschaft Hauptstrasse 34 wieder zu erstellen ist. Während zuerst davon ausgegangen wurde, dass die demontierte Halle wiederaufgebaut werden kann, wurde bei weiteren Abklärungen festgestellt, dass die demontierte Wartehalle nicht mehr errichtet werden kann, sondern eine neue Wartehalle erstellt werden muss. Aus diesem Grund wurde Ende November 2020 das Tiefbauamt zu einer Besprechung betreffend die neue Wartehalle eingeladen. Bei dieser Besprechung wurde das weitere Vorgehen mit der Vertreterin der Bauherrschaft der Liegenschaft Hauptstrasse 34 definiert. Vereinbart wurde, dass die Vertreterin der Bauherrschaft ein Angebot von der BVB für die Planung und Realisierung der Wartehalle inkl. Infrastruktur einholt und die entsprechenden Aufträge erteilt. Leider musste Mitte März 2021 festgestellt werden, dass dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen ist.

Das Tiefbauamt kann seinerseits die notwendige Planung für die Wartehalle erst mit entsprechender Auftragserteilung wahrnehmen; in der Pflicht dafür steht die Bauherrschaft der Hauptstrasse 34 (bzw. deren Vertreterin).

4.2. Ist der Kanton BL bereit, mit den dort beteiligten Parteien unverzüglich eine Beendigung der Vorplatz-Baustelle zu erwirken? Wenn ja, in welcher Frist ist mit einer Lösung zu rechnen?

Die Vertreterin der Liegenschaft Hauptstrasse 34 wurde letzte Woche vom Tiefbauamt schriftlich auf diesen Missstand hingewiesen und aufgefordert, den Ersatz und die Errichtung der neuen Wartehalle unverzüglich in die Wege zu leiten, so dass diese rasch zur Verfügung steht. Da noch keine definitiven Planunterlagen sowie keine Bewilligung oder die Bestellung für die Wartehalle vorliegen, ist es unmöglich zum jetzigen Zeitpunkt einen seriösen Endtermin anzugeben. Wir schätzen, dass die Bauarbeiten im Juni 2021 mit der Errichtung der Wartehalle abgeschlossen werden können.

4.3. Wie wird sichergestellt, dass kein Provisorium entsteht, so dass in absehbarer Zeit erneut eine Baustelle entsteht?

Es werden mit den laufenden Baumassnahmen diverse Vorbereitungen getroffen, um die Behinderungen später für die OEV-Benutzer so gering wie möglich zu halten. Wir gehen davon aus, dass keine gröberen Baumassnahmen mehr durchzuführen sind, sondern nur noch die Infrastruktur wie Wartehalle, Fahrgastinformationssystem etc. aufgestellt werden müssen.

5. Peter Hartmann: Neue Wegführung in den Baselbieter Häfen

Die Schweizerischen Rheinhäfen informierten letzte Woche in der Lokalpresse über die neue Wegführung für die Bevölkerung in den Häfen Birsfelden und Auhafen MuttENZ. Insbesondere wird ab Mai 2021 der seit Jahrzehnten bestehende und für die Bevölkerung attraktive und durchgehende Bermenweg direkt entlang des Rheins aus Sicherheitsgründen für den Fuss- und Veloverkehr im Bereich der Umschlagplätze gesperrt.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat fragen:

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion (FF), der Bau- und Umweltschuttdirektion (MB) sowie der Volkswirtschafts- und der Gesundheitsdirektion (MB) beantwortet.

5.1. Wie viele sicherheitsrelevante Ereignisse auf dem Bermenweg, verursacht durch Privatpersonen zu Fuss oder auf dem Velo der Kantonspolizei in den letzten Jahren gemeldet wurden?

Der Polizei Basel-Landschaft sind keine verkehrs- oder sicherheitspolizeilich relevanten Vorfälle mit Zufussgehenden oder Radfahrenden am Bermenweg bekannt. Allerdings ist aus polizeilicher Sicht nachvollziehbar, dass das Begehen oder Befahren im unmittelbaren Bereich der Hafenanlagen – insbesondere während des Be- und Entladens von Schiffen – Gefahren für die Bevölkerung und für den Betrieb des Hafens mit sich bringt.

5.2. Ob auf den bestehenden Parzellen in den Häfen mit direktem Rheinanstoss Wegrechte eingetragen sind, welche den Bermenweg betreffen?

Die Beendigung der Duldung des Fussgänger- und Veloverkehrs betrifft kleine Abschnitte der Parzellen 10, 340 und 1326. Auf keiner dieser Parzellen gibt es ein öffentliches Wegrecht (Abb. 1). Trotzdem war bisher das Ufer von der Birs- bis zur Ergolz- und Mündung entlang dem Rhein öffentlich zugänglich.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Muttenz ist auf den Parzellen 1328 bis 1331 ein öffentliches Wegrecht eingetragen. Die Parzellen sind nicht Teil des Hafens. Die entsprechenden Dienstbarkeiten lauten zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft und wurden 1973 mit dem Zweck der Erstellung eines «Rheinuferwegs» errichtet, der die Gemeinden Birsfelden und Augst verbinden soll (Abb. 2). Der Weiterbestand dieses Fussgängerweges ist nicht in Frage gestellt.



Abb 1 Parzellen 10 und 340

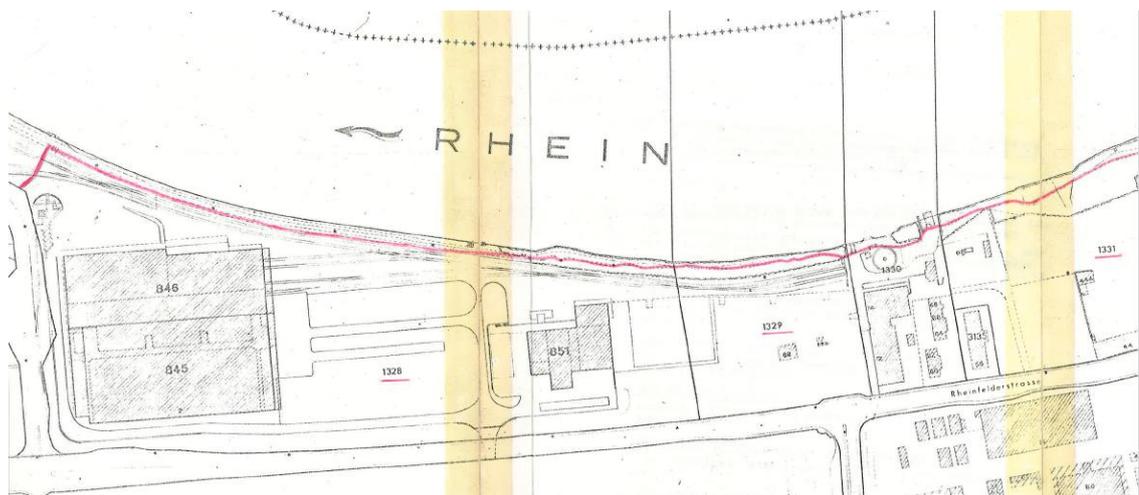


Abb. 2 Dienstbarkeitsplan Parzellen 1328 bis 1331

5.3. Wie und bei wem sich die Bevölkerung gegen diese durch die Rheinhäfen einseitig und kurzfristig angekündigten Einschränkungen wehren kann?

Der Hafenperimeter, inklusive Rheinuferweg, wurde gemäss dem Rheinhafenvertrag von 2007 den Schweizerischen Rheinhäfen von den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zur Bewirtschaftung übertragen. Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Rheinhäfen hat gestützt auf das Anliegen der im Hafen ansässigen Unternehmen mit Umschlagsstellen direkt am Rhein, die Durchsetzung der Sperrung des Rheinuferwegs beschlossen. Ein anfechtbarer Gegenstand besteht nicht, weil ein Durchfahrtsrecht nie bestanden hat. Die Durchfahrt wurde jedoch durch die Schweizerischen Rheinhäfen bisher geduldet.

Da Gewässerufer grundsätzlich öffentlich zugänglich zu halten sind und der bisherige Weg bei der Bevölkerung sehr beliebt ist, wird der Kanton auf Gemeinde und Schweizerische Rheinhäfen zugehen, um das Thema noch einmal zu diskutieren.

6. Jan Kirchmayr: Corona-Demonstration und Polizeieinsatz

Am Samstag, den 20. März fand in Liestal eine Demonstration gegen die Corona-Massnahmen statt. Die Demonstration wurde durch die Stadt Liestal bewilligt. Mit der Bewilligung verbunden war aufgrund der epidemiologischen Lage die Auflage der Maskenpflicht für die Demonstrierenden. Es ist in unserer Demokratie wichtig, dass das Demonstrationsrecht wahrgenommen werden kann, so gehören Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu den Grundrechten.

Gleichzeitig gehört es in einem Rechtsstaat jedoch auch dazu, dass man sich an die Auflagen hält. Die Polizei hat hierbei den Auftrag für die Durchsetzung der Auflagen zu sorgen, wie sie dies in verschiedenen anderen Kantonen getan hat. In Liestal sind jedoch viele Demonstrierende ohne Masken unterwegs gewesen. Hinzu kommt, dass gemäss Medienberichterstattung Demonstrierende Parolen mit Analogien zum Dritten Reich («Gehorsam macht frei») gerufen haben und «Sterne» mit der Aufschrift «ungeimpft» getragen haben. Dies ist geschichtsblind und antisemitisch. Wie weiter zu vernehmen war, wurden auch Medienschaffende von Demonstrierenden, die laut Medien eindeutig der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, angepöbelt und gewaltsam angegangen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die grosse Mehrheit der Bevölkerung solidarisch an die Massnahmen hält, um weitere Corona-Wellen zu verhindern und Lockerungen mittelfristig zu ermöglichen, und gleichzeitig mehrere Tausende Demonstrierende in Liestal unterwegs sind und egoistisch und selbstsüchtig die Auflagen ignorieren. So ist es nicht tragbar, dass dem Verstoß gegen die Auflagen nur zugeschaut wird und die Auflagen von Seiten der Polizei nicht durchgesetzt werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

6.1. Welche Konsequenzen hat die Demonstration für die Veranstalter (bspw. Bussen und Anzeigen)?

Die Veranstalter können strafrechtlich nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sich Teilnehmende der Demonstration nicht an die Maskentragpflicht bei Kundgebungen gehalten haben. Die Veranstalter haben mehrfach ausdrücklich auf diese Pflicht aufmerksam gemacht. Es gibt keinen entsprechenden Straftatbestand, um die Veranstalter sanktionieren zu können. Es gilt der Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz».

Den Organisatoren der Demonstration soll künftig im Kanton Basel-Landschaft keine Bewilligung mehr erteilt werden.

6.2. Während der Demonstration wurden antisemitische oder faschistische Parolen gerufen und Plakate getragen: Wie reagiert die Polizei darauf und werden entsprechende Vorfälle registriert, sanktioniert und strafrechtlich verfolgt?

Die Polizei Basel-Landschaft hat im Einsatzraum keine solchen Wahrnehmungen gemacht und es wurden ihr keine entsprechenden Meldungen erstattet. Auf den über Youtube verbreiteten Live-Streams konnten ebenfalls keine solchen Aktionen erkannt werden. Im Zuge der laufenden Überprüfung des Beweismaterials wird noch eingehend geprüft, ob es darin konkrete Hinweise auf derartige Vorfälle gibt.

6.3. Hat die Polizei Kenntnis von Angriffen auf Medienschaffende? Wenn ja, wie haben sich diese zugetragen und wurden entsprechende Ermittlungen aufgenommen?

Während des Umzugs griff ein Demonstrations-Teilnehmer einen Medienschaffenden an, nachdem dieser ihn fotografiert hatte. Der Medienschaffende wurde dadurch leicht verletzt. Der Angreifer konnte vorläufig festgenommen werden. Ein entsprechendes Strafverfahren wurde eingeleitet.

7. Felix Keller: Fragen zur Kundgebung gegen die staatlichen Coronamassnahmen vom letzten Samstag, 20. März in Liestal

Mit der grossen Kundgebung gegen die staatlichen Coronamassnahmen stand Liestal am letzten Samstag im nationalen Fokus. Die mediale Aufmerksamkeit war immens, das Baselbiet hat schweizweit von sich reden gemacht. Laut Medienberichten trug kaum jemand Schutzmasken!

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

7.1. Was waren die Beweggründe diese Kundgebung in Liestal durchzuführen?

Dazu kann die Regierung keine konkreten Aussagen machen. Das müsste man die Veranstalterinnen und Veranstalter fragen. Offensichtlich ist, dass sie vom jeder Person zustehenden verfassungsmässigen Grundrecht der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch machen wollten.

7.2. Was waren die Beweggründe diese Kundgebung zu bewilligen?

Die Stadt Liestal ist Bewilligungsbehörde für politische Kundgebungen auf ihrem Stadtgebiet und hat in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft die Bewilligung für die Demonstration am Samstag, 20. März 2021 erteilt.

Nach der massgeblichen Allmendverordnung der Stadt Liestal (§ 13) kann eine politische Kundgebung im Rahmen des Demonstrationsrechts nur dann verweigert werden, wenn überwiegende Sicherheitsbedenken bestehen oder wenn die Verantwortung keiner eindeutigen

Person oder Organisation zugeschrieben werden kann. Die gesuchstellende Veranstalterin war bekannt und es konnten mit verantwortlichen Personen auf Seiten der Veranstalterin auch Absprachen getroffen werden. Da die bisherigen Veranstaltungen des Vereins «Stiller Protest» ausnahmslos friedlich und ohne Auseinandersetzungen abgelaufen waren, bestanden keine überwiegenden Sicherheitsbedenken, welche eine Bewilligung ausgeschlossen hätten. Insbesondere die Annahme, dass einige Teilnehmende – auch solche ohne medizinische Dispens – die Maskenpflicht nicht beachten würden – reichte in einer Interessenabwägung nicht aus, um das verfassungsmässige Demonstrationsrecht von vorne herein zu beschneiden. Dass so viele Teilnehmende die Maskenpflicht trotz mehrfachen Aufforderungen seitens der Veranstalterin und der Polizei einfach ignoriert haben, musste nicht angenommen werden. Es war verwerflich und muss für weitere Entscheide in die Erwägungen mit einbezogen werden.

7.3. Würden weitere Kundgebungen dieser Art in Zukunft im Baselbiet wieder bewilligt?

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat zusammen mit Juristen der Sicherheitsdirektion mögliche Rechtsgrundlagen geprüft, um die Veranstalter der Liestaler Demonstration zu büssen. Weil sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene die Rechtsgrundlagen fehlen, können die Organisatoren strafrechtlich nicht belangt werden, wenn einzelne Teilnehmende der Demonstration sich nicht an die Maskentragpflicht halten. Es wäre nur möglich, einzelne Demonstrations-Teilnehmende wegen Nichteinhaltung der Maskentragpflicht zu büssen. Den Organisatoren der Demonstration soll künftig im Kanton Basel-Landschaft keine Bewilligungen mehr erteilt werden.

8. Marc Schinzel: Demonstration der Corona-Skeptiker in Liestal: Wieso wurde die Maskenpflicht nicht durchgesetzt?

Am vergangenen Sonntag demonstrierten Corona-Skeptiker zusammen mit Verschwörungstheoretikern in Liestal. Von Beginn an war klar, dass sich ein Grossteil der Leute um die Maskenpflicht foutiert. Entsprechende Aufforderungen der Behörden wurden mit Gelächter quittiert, und auch die Organisatorinnen und Organisatoren hielten sich nicht an die Maskenpflicht.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

8.1. Weshalb liess man die Demonstrantinnen und Demonstranten, obwohl von Anfang an klar war, dass sie die Corona-Auflagen missachteten, trotzdem durchs Stedtl marschieren und blockierte sie nicht schon am Versammlungsplatz?

Die Polizei Basel-Landschaft hatte den Auftrag, den sicherheits- und verkehrspolizeilich störungsfreien Ablauf dieser bewilligten Kundgebung sowie die Sicherheit aller Beteiligten, Passantinnen und Passanten zu gewährleisten, schwere Straftaten zu ahnden und für die Einhaltung der Corona Massnahmen zu sorgen. Im Sinne der 3-D-Strategie setzte die Polizei auf die ersten zwei D's, Dialog und Deeskalation. Eine Verhinderung des Umzugs (Durchgreifen) wäre trotz der verwerflich grossen Anzahl an Teilnehmenden, die die Maskentragpflicht missachteten, insbesondere angesichts des friedlichen Verhaltens der Teilnehmenden klar unverhältnismässig gewesen und hätte mit Bestimmtheit zur Eskalation geführt. Zudem hätte mit einer Verhinderung des Umzugs nichts am Nichteinhalten der Maskentragpflicht geändert werden können. Der Entscheid, den Umzug laufen zu lassen, war deshalb im Sinne des Auftrags der richtige Entscheid.

Es erfolgten laufend Ansprachen durch das Dialogteam der Polizei und Aufrufe mittels des Lautsprecherfahrzeugs, um das Einhalten der Corona Massnahmen so gut wie möglich zu erreichen. Die verwerfliche Missachtung der Maskentragpflicht hätte den Stopp und die Auflösung der bewilligten Wahrnehmung der verfassungsmässigen Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nicht gerechtfertigt.

8.2. Gab es keine Möglichkeit, die Maskenpflicht während des Umzugs besser durchzusetzen? Fehlten die personellen Ressourcen?

Mit laufenden persönlichen Ansprachen durch das Dialogteam und Durchsagen über den Lautsprecherwagen hat die Polizei Basel-Landschaft ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung der Maskentragpflicht so gut wie möglich ausgeschöpft. Es muss an dieser Stelle aber klar festgehalten werden, dass es keine erfolgsversprechenden polizeilichen Interventionsmöglichkeiten gibt, die die Durchsetzung einer Maskentragpflicht bei einer Kundgebung im Freien mit mehreren Tausend Teilnehmenden und einem Marsch wirkungsvoll gewährleisten würden. Auch mit noch mehr personellen Ressourcen wäre dies unmöglich gewesen. Selbst wenn die Polizei das Aufsetzen einer Maske den einzelnen Teilnehmenden befohlen hätte, wäre diese unverzüglich wieder gefallen, kaum hätten die handelnden Polizistinnen und Polizisten den Teilnehmenden den Rücken zugedreht und sich anderen Teilnehmenden zugewandt. Hier muss man einfach die Grenzen der polizeilichen Möglichkeiten in der Realität einer so grossen Menschenmenge erkennen.

8.3. Kann man die Organisatorinnen haftbar machen, wenn es sich zeigt, dass sie nicht gewillt waren, das Tragen der Maske ernsthaft einzufordern?

Nein. Die Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sehen keinen Straftatbestand vor für die Organisatoren von Kundgebungen, wenn die Teilnehmenden die Schutzmassnahmen nicht einhalten. Es gilt der Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» (Art. 1 StGB). Die Covid-19 Verordnung besondere Lage entbindet die Organisatoren politischer Kundgebungen ausdrücklich von der Erstellung eines Schutzkonzepts und von anderen Auflagen, die für andere Veranstaltungen gelten. Einzig die Maskentragpflicht muss durch die Teilnehmenden eingehalten werden. Die Organisatoren trifft keine gesetzliche Garantienpflicht, wonach sie für die Einhaltung der Maskentragpflicht durch die Teilnehmenden in Pflicht genommen werden könnten oder dafür strafrechtlich verantwortlich wären. Im Kontakt mit den Organisatoren hatte die Polizei nicht den Eindruck, dass diese nicht gewillt gewesen wären, die Einhaltung der Corona Schutzmassnahmen zu erreichen. Aber sie konnten auch nicht mehr dazu tun, als auf die Einhaltung der Maskentragpflicht hinzuweisen. Dies haben sie getan.

Liestal, 23. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich